

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 B-VG durch Verordnung der Landesregierung bzw. durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden.

Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der Fassung LGBl. Nr. 36/2023, kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Auf Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der Fassung LGBl. Nr. 36/2023.

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt, die Marktgemeinde Hohenberg, die Stadtgemeinde Poysdorf und die Gemeinde Raach haben jeweils den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen. Die Übertragung soll sich auf das gesamte Vorhaben beziehen, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Die Anträge wurden von den Gemeinden im Wesentlichen wie folgt begründet:
„Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.“

Der Antrag der Marktgemeinde Aschbach-Markt wurde in der Gemeinderatssitzung am 20. März 2024 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Marktgemeinde Hohenberg wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2024 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Stadtgemeinde Poysdorf wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2024 einstimmig beschlossen.

Der Antrag der Gemeinde Raach wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2024 einstimmig beschlossen.

2. Soll-Zustand:

Da die Marktgemeinde Aschbach-Markt, die Marktgemeinde Hohenberg, die Stadtgemeinde Poysdorf und die Gemeinde Raach in der NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017, LGBl. Nr. 87/2016 in der Fassung LGBl. Nr. 28/2024,

nicht enthalten sind, diese jedoch aufgrund ihrer unter Punkt 1 genannten Anträge in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 aufgenommen werden sollen, erfolgt die gegenständliche Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung durch Anführung dieser Gemeinden in § 1.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes ist § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der Fassung LGBl. Nr. 36/2023.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft bewirkt bei den betroffenen Gemeinden finanzielle Vorteile infolge des Wegfalls des mit der Abwicklung der Verfahren als Genehmigungsbehörde verbundenen Aufwands.

Hinsichtlich der von der Übertragung betroffenen Verfahren ist infolge der Identität von bau- und gewerberechtlicher Genehmigungsbehörde eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten und es werden Doppelgleisigkeiten vermieden.

Bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften ist freilich mit einem Mehraufwand zu rechnen, der allerdings als gering einzuschätzen ist, da ohnehin bereits bislang eine Verfahrensführung als Gewerbebehörde erfolgte und die im baubehördlichen Verfahren erforderlichen Schritte koordiniert erfolgen können.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 zu erwarten.

Besonderer Teil:

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt, die Marktgemeinde Hohenberg, die Stadtgemeinde Poysdorf und die Gemeinde Raach haben den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung wolle die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung übertragen, wobei sich dies auf das gesamte Vorhaben bezieht, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Die Übertragung begründet die Zuständigkeit der jeweils angeführten Bezirkshauptmannschaften für obgenannte Verfahren ab dem 1. Februar 2025.